

Antragsteller/in	Ort/Datum
Straße/Haus-Nr.	Telefon
PLZ/Wohnort	

Landkreis Aurich
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem
Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**

Grundstück in	Straße/Haus-Nr.
---------------	-----------------

Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Grundbuch-Band	Grundbuch-Blatt

Eigentümer (wenn abweichend vom o.a. Antragsteller)

Ich beantrage, für die in dem beiliegenden Aufteilungsplan bezeichneten

- | | | |
|--------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Wohnungen | Ziffer _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> | Garagen/Garagenstellplätze | Ziffer _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> | Nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume | Ziffer _____ bis _____ |

in dem bestehenden Gebäude(n) ()

in dem zu errichtenden Gebäude(n) ()

die Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) auszustellen.

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

1. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

In 1-facher Ausfertigung

- Bevollmächtigung, falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist.
- Nachweis der Grundbuchangaben des betreffenden Grundstückes durch die Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes, einen Auszug aus der Grundbuchakte oder den Kaufvertrag.

In mindestens 2-facher Ausfertigung

- Aufteilungsplan bestehend aus:
 - Lageplan (Flurkartenauszug) mit allen Gebäuden und Darstellung der zum Sondereigentum gehörenden Garagen, Stellplätze und sonstigen Nebengebäude außerhalb des Gebäudes.
 - Grundrisszeichnungen **aller** Geschosse (Keller bis Spitzboden) mindestens im Maßstab 1 : 100
 - Schnitten des Gebäudes mindestens im Maßstab 1 : 100
 - allen Ansichten mindestens im Maßstab 1 : 100

Der Aufteilungsplan muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein und bei zu errichtenden Gebäuden den baulichen (baupolizeilichen) Vorschriften entsprechen.

2. Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen

2.1. In den Grundrissen sind **alle** zu demselben Wohnungs- bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 4 WEG).

Im Gemeinschaftseigentum verbleibende Flächen oder Räume sind mit G zu kennzeichnen.

2.2. Sämtliche Pläne gelten insgesamt als ein Aufteilungsplan.

2.3. Bei Dachgeschossausbauten bzw. in Fällen, in denen der Dachboden/Spitzboden nicht ausgebaut werden soll, ist der Dachbodenraum/Spitzboden (wenn vorhanden) mit Zugängen zeichnerisch darzustellen.

2.4. Bei Stellplätzen, die als Sondereigentum einer Wohnung/Gewerbeeinheit zugeordnet werden sollen, ist die gleiche Nummer, wie für das vorgenannte Sondereigentum zu verwenden.

2.5. Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen erkenntlich sind. Aus der Bauzeichnung muss sich – gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt – ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Kfz-Einstellplätze auf dem Grundstück ohne dauerhafte Abgrenzung werden nicht Bestandteil der Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Als dauerhafte Markierungen kommen in Betracht:

- Wände aus Stein oder Metall,
- festverankerte Geländer oder Begrenzungseinrichtungen aus Stein oder Metall
- festverankerte Begrenzungsschwellen aus Stein oder Metall
- in den Fußboden eingelassene Markierungssteine
- andere Maßnahmen, die den Vorgenannten zumindest gleichzusetzen sind.